

Satzung der Bundesgrenzschutz-Kameradschaft

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz

Die Bundesgrenzschutz-(BGS)-Kameradschaft ist ein rechtsfähiger Verein und führt den Namen

"BGS-Kameradschaft Braunschweig e. V."

Sie hat ihren Sitz in Braunschweig.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Die BGS-Kameradschaft ist ein Zusammenschluß von Angehörigen der Grenzschutzreserve; sie ist unabhängig, überparteilich und überkonfessionell.
2. Ihre Mitglieder wollen als ehemalige Angehörige des Bundesgrenzschutzes eng und kameradschaftlich verbunden bleiben; sie wollen als verantwortungsbewußte Staatsbürger mitwirken, die Kenntnisse über den BGS zu vertiefen.
3. Die BGS-Kameradschaft unterstützt die Weiterbildung und Schulung der Mitglieder in der Polizeiverwendung, in staatsbürgerlichen und rechtskundlichen Fragen.
4. Jede auf einen wirtschaftlichen Gewerbebetrieb gerichtete Tätigkeit der BGS-Kameradschaft ist ausgeschlossen. Das Vereinsvermögen ist verzinslich, wirtschaftlich und mündelsicher anzulegen; es darf nur zu satzungsmäßigen Zwecken im Rahmen eines Haushaltsplanes verwendet werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können ehemalige und aktive Angehörige des Bundesgrenzschutzes werden.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Sie kommt durch die Übersendung des Mitgliedsausweises durch den Vorstand zustande.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß aus der BGS-Kameradschaft.
4. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung. Er ist mit sechswöchiger Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
5. Ein Ausschluß kann erfolgen:
 - a) wenn ein Mitglied durch Zuwiderhandeln gegen die Satzung und gegen satzungsmäßige Beschlüsse das Gemeininteresse schädigt ernsthaft gefährdet oder sich eines der Mitgliedschaft unwürdigen Verhaltens schuldig macht.
 - b) wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachgekommen ist.
 - c) über den Ausschluß zu a) entscheidet eine Mitgliederversammlung zu b) der Vorstand.
6. Als außerordentliche Mitglieder können Personen aufgenommen werden, die die BGS-Kameradschaft uneigennützig bei der Erreichung ihrer satzungsgemäßen Ziele persönlich, finanziell oder materiell unterstützen.
7. Personen, die sich in besonderem Maße für die Bundesgrenzschutz-Kameradschaft Braunschweig verdient gemacht haben, können als Ehrenmitglieder ernannt werden. Über die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes mehrheitlich eine Mitgliederversammlung.

8. aufgehoben

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichberechtigt.
2. Ordentliches Mitglied ist, wer einen gültigen Mitgliedsausweis besitzt und seiner Beitragspflicht voll nachgekommen ist.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die BGS-Kameradschaft bei den satzungsgemäßen Zielen zu unterstützen, den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten und der Satzung, den auf ihr beruhenden Beschlüssen, Richtlinien und Weisungen nachzukommen.

§ 5

Beiträge

Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird durch eine Hauptversammlung beschlossen.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Organe

1. Die BGS-Kameradschaft wählt einen Vorsitzenden, einen stellv. Vorsitzenden, einen Kassenwart, einen Schriftführer, zwei Organisationswarte sowie drei Beiräte.
Sie werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Vorstand i. S. des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden und der Kassenwart. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis gilt, daß der Kassenwart nur vertreten soll, wenn einer der Vorsitzenden verhindert ist.
3. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist eine weitere Wahl erforderlich; erbringt diese auch keine Stimmenmehrheit, entscheidet das Los.

§ 8

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Rechnungsjahr zwei Kassenprüfer.

§ 9

Ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)

Der Vorsitzende beruft mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie von mindestens 10 Mitgliedern gefordert wird.

Jedes Vereinsmitglied ist schriftlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen.

Jede Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer entscheidet.

Anträge müssen mindestens 2 Wochen vorher vorliegen.
Über die Sitzung sind Protokolle zu fertigen, die von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.

§ 10

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur durch den Beschluß einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Jeder satzungsändernde, auch zweckändernde Beschluß bedarf einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer.

§ 11

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz der BGS-Kameradschaft.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch eine ordentliche Mitgliederversammlung am 20. Oktober 1973 beschlossen.

Braunschweig, den 20. Oktober 1973

1. Änderung durch die Mitgliederversammlung am 2. Februar 1974

Braunschweig, den 2. Februar 1974

Der Vorstand
Ilsemann Ohrt

2. Änderung durch die Mitgliederversammlung am 8. Juni 1974

Braunschweig, den 8. Juni 1974

Der Vorstand
Ilsemann Rieh

3. Änderung durch die Mitgliederversammlung am 17. November 1979

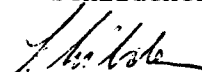
Braunschweig, den 17. November 1979

Der Vorstand
Weise Ilsemann

4. Änderung durch die Mitgliederversammlung am 10. November 2001

Braunschweig, den 10. November 2001

Der Vorstand
Schildener Lamberz


1. Vorsitzender


2. Vorsitzender

5. Änderung durch die Mitgliederversammlung am 13. November 2004.

Braunschweig, den 13. November 2004

Der Vorstand
Schildener Waldmann


1. Vorsitzender


Kassenwart